



**Netzwerk
Bildung und Familie**

KINDESSCHUTZ-POLICY



Impressum

Verein Netzwerk Bildung und Familie
Bergstrasse 4
8157 Dielsdorf
mulle@bildungundfamilie.ch
+41 44 380 03 10
www.bildungundfamilie.ch
www.facebook.ch/bildungundfamilie

Verfasserin: Maya Mülle, Geschäftsführung
Beratung: Mechtild Maurer, ECPAT Deutschland e.V.
Lektorat: Susanne Brühlhart, www.korrekturen.ch

August 2018

Die Kinderschutz-Policy wurde am 20. August 2018 vom Vorstand genehmigt und tritt auf dieses Datum in Kraft.



Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Grundhaltung des Netzwerks Bildung und Familie	4
3. Adressatenkreis unserer Policy	5
4. Rechtliche Grundlagen	5
5. Unser Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	6
6. Kernelemente der Kinderschutz-Policy des Netzwerks Bildung und Familie	8
6.1 Verpflichtungserklärung.....	8
6.2 Verhaltenskodex	8
6.3 Massnahmen zur Umsetzung der Kinderschutz-Policy	9
6.4 Ernennung eines/einer Kinderschutz-Beauftragten und dessen/deren Aufgaben	9
6.5 Verfahren bei Verdachtsfällen	9
6.6 Kinderschutz-Policy-Standards für die Personalpolitik.....	9
6.7 Kinderschutz-Policy-Standards für Kooperationspartner.....	9
6.8 Dokumentation und Weiterentwicklung.....	10
Anhänge	11
Anhang 1: Gültigkeitsbereich Verhaltenskodex.....	11
Anhang 2: Ethische Charta Netzwerk Kinderrechte Schweiz – Kinderschutz-Richtlinien	13
Anhang 3: Verfahren bei Verdachtsfällen	15
Anhang 4: Pflichtenheft Kinderschutz-Beauftragte.....	17
Anhang 5: Massnahmenplan zur Umsetzung der Kinderschutz-Policy 2018/19	19



Netzwerk Bildung und Familie – Kinderschutz Policy

1. Einleitung

Der Verein Netzwerk Bildung und Familie hat sich zum Ziel gesetzt, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Die Aktivitäten richten sich auf nationaler, kantonaler und lokaler Ebene an politische Entscheidungsträger, Stiftungen und Organisationen, die die Unterstützung der Familien in ihrem Lebensraum zum Ziel haben. Das Netzwerk Bildung und Familie stellt Informationen zur Verfügung, dokumentiert Good-Practice-Erfahrungen und unterstützt die Vernetzung. Beratungs- und Bildungsangebote erfolgen auf Mandatsbasis durch Fachpersonen mit ausgewiesenem Expertenwissen.

Die Angebote des Netzwerks unterstützen mehrheitlich Entwicklungsprozesse auf struktureller Ebene, die dazu beitragen, kontinuierliche Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen von Geburt an durch gezielte Ansprache der Eltern und der Erziehenden zu fördern. Dabei stehen die Begleitung bei den Transitionen zwischen Bildungstypen, Schulstufen und Bildungsphasen sowie die Ansprache von sozioökonomisch belasteten Familien im Zentrum.¹

Im Bereich des Kindeschutzes setzt sich der Verein aktiv für die gesetzliche Verankerung des Rechts der Kinder auf gewaltfreie Erziehung ein. Die Sensibilisierung von Organisationen und Fachpersonen für die Bedeutung des Kinderschutzes in der täglichen Arbeit² ist ebenso Inhalt wie die Bedeutung einer Kinderschutz-Policy als Teil der Qualitätsentwicklung einer Organisation.³

Zurzeit bestehen keine Projekte, die sich direkt an Kinder, Jugendliche und vulnerable Personen richten.

2. Grundhaltung des Netzwerks Bildung und Familie

- Der Verein ist Mitglied im Netzwerk Kinderrechte Schweiz und somit verpflichtet, die Inhalte der ethischen Charta zu befolgen (Anhang 3).
- Er engagierte sich aktiv im Rahmen der Petition zur gesetzlichen Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung: www.keine-gewalt-gegen-kinder.ch/de.
- Das Netzwerk Bildung und Familie engagiert sich für die Qualität in der frühen Kindheit durch die Vernetzung mit nationalen Organisationen, die sich für die Förderung in der frühen

¹ Konzept <https://bildungundfamilie.ch/verein/verein>

² Beispiele: «Elterntreff Erziehung» von kontakt-kind.ch, einem Angebot des Migros-Genossenschaft-Bunds, www.kontakt-kind.ch/lernmaterialien/gemeinden-foerdern-elterntreffen.html, und parentu – die App für informierte Eltern, www.parentu.ch

³ INKOGNITO, Sexuelle Ausbeutung in Institutionen und Organisationen, CASTAGNA Themenheft 2018, Zürich (S. 8)



Kindheit einsetzen. Der Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung stellt in diesem Bereich einen wichtigen Bezugsrahmen dar.⁴

- Das Netzwerk Bildung und Familie ist Koalitionspartner von www.ready.swiss. Ziel von READY! ist eine umfassende Politik der frühen Kindheit. Dafür setzen sich engagierte Akteure und Institutionen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und dem Fachbereich gemeinsam ein.
- Als Grundsatz gilt: Hinschauen und handeln – im Rahmen des Auftrags und der gesetzlichen Vorgaben.

Mit der vorliegenden Kinderschutz-Policy bekräftigt das Netzwerk Bildung und Familie sein Engagement für einen wirksamen Kinderschutz und die Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz.

Das Netzwerk Bildung und Familie will Kooperationspartner und Auftraggeber generell für das Thema Kinderschutz sensibilisieren und sie zur Erarbeitung einer organisationsspezifischen Kinderschutz-Policy als Teil des organisationsinternen Qualitätsmanagements anregen.

3. Adressatenkreis unserer Policy

Die vorliegende Kinderschutz-Policy des Vereins Netzwerk Bildung und Familie richtet sich an die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsleitung sowie an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Netzwerks.⁵ Mit der Unterzeichnung der Kinderschutz-Policy verpflichten sich die oben erwähnten Personen, sich im Rahmen ihres Engagements und in der Vernetzung mit nationalen, kantonalen und lokalen Organisationen für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz einzusetzen.

4. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Kinderschutz-Policy berücksichtigt nationale und kantonale rechtliche Grundlagen:

- Das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (UN-Kinderrechtskonvention, KRK) vom 20. November 1989, das die Menschenrechte für den Lebensbereich von Kindern und Jugendlichen bis zu ihrer Volljährigkeit als weltweiten Mindeststandard verankert.

Die Rechte sind als Schutz-, Teilhabe- und Teilnahmerechte ausgestaltet und garantieren dem Kind Schutz und Unterstützung bei der Entwicklung seiner Persönlichkeit und das Recht, sich bei allen es betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

⁴ Wustmann Seiler, C., und Simoni, H. (2016). Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind, im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz, Zürich (S. 24), www.orientierungsrahmen.ch, www.stimmeq.ch, www.ready.swiss

⁵ Der Verein hat keine Mitglieder über den Vorstand hinaus. Die Mitarbeit erfolgt ausschliesslich auf Mandatsbasis. Der Bezug zur Kinderschutz-Policy ist integrierter Bestandteil der Mandatsvereinbarungen.



- Das **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (Behindertenrechtskonvention BRK) wurde am 13. Dezember 2006 in New York von der Generalversammlung der UNO verabschiedet. Es trat am 3. Mai 2008 in Kraft, wurde von der Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert und trat am 15. Mai 2014 in Kraft. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Missachtung und Misshandlung, die auf globaler, nationaler und kantonaler Ebene in Konventionen und Gesetzen verankert sind, insbesondere durch die kantonalen Gesetze zum Kinder- und Jugendschutz.⁶
- Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden KESB, wie zum Beispiel Melderecht und -pflicht auf Bundes- und Kantonsebene.

Da der Verein zurzeit keine Aktivitäten mit und für Kinder und Jugendliche sowie vulnerable Erwachsene anbietet, wird an dieser Stelle nicht weiter auf die rechtlichen Grundlagen eingegangen.⁷

Grundsätzlich möchten wir mit dieser Kinderschutz-Policy sicherstellen, dass folgender Personenkreis im Rahmen unserer Tätigkeiten und Aktivitäten geschützt ist:

alle Kinder und Jugendlichen sowie Erwachsene, die sich in schwierigen Situationen befinden und zusätzlichen Schutzes bedürfen, wie Menschen mit Behinderung.

5. Unser Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Grundlage unseres Verständnisses von Begriffen des Kinderschutzes stellen die Unterlagen von Kinder Schutz Schweiz dar:⁸ *«Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen sind für den Kinderschutz in der Schweiz zentral, da sie im Gesetz wörtlich vorkommen. Beides sind indes unbestimmte Rechtsbegriffe (vgl. Kap 4). Das heisst, eine genaue Definition ist im Gesetz nicht zu finden. Die Begriffe müssen durch die Kinderschutzbehörde im Einzelfall ausgelegt werden.»*

«Als allgemeine Richtlinie kann gelten: Das Kindeswohl ist gewährt, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis besteht zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits.»

⁶ Leitfaden zur Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Kanton Zürich, 2017: https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/ueber_uns/kommissionen/kommision_kinderschutz/jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/leitfaden_kindewohl.spooler.download.1510753206024.pdf/2017_Leitfaden-Kindeswohlgefaehrdung_KJH_web.pdf (25.7.2018)

⁷ Rechtliche Grundlagen: Leitfaden Kinderschutz für Fachpersonen, 2017, Kanton Zürich

⁸ Leitfaden, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis, 2013, Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/kindewohlgefaehrdung-erkennen-in-der-sozialarbeiterischen-praxis.html (27.7.2018)



«Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald «... die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat.»⁹

Als Kind gilt dabei jede Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einschliesslich des Kindes im Mutterleib. Im Rahmen der Kinderschutz-Policy gilt der Schutz auch für vulnerable Erwachsene.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Im Leitfaden werden fünf Formen von Kindeswohlgefährdungen unterschieden: Details Leitfaden S. 10 ff.

Physische Gewalt: Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere durch Schlagen, Schneiden, Verbrennen, Würgen oder Schütteln. Solche Handlungen erfüllen regelmässig einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (Art. 122 ff. StGB). Verbot der weiblichen Genitalbeschneidung (Art. 124 StGB).

Psychische Gewalt: Verbale Gewalt, drohen, beschimpfen, blossstellen, demütigen, verachten, aber auch abwerten und ignorieren. Die Zwangsheirat wird als eine Unterform der psychischen Gewalt gesetzlich geregelt (Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 15. Juni 2012).

Sexueller Missbrauch: Sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt, die eine Person an oder vor einem Kind gegen dessen Willen vornimmt bzw. der das Kind aufgrund seines Alters nicht zustimmen kann. Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren sind grundsätzlich strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten mehr als drei Jahre beträgt (Art. 187 StGB).

Vernachlässigung: Fehlende (oder nicht in ausreichendem Masse gewährte) Fürsorge, Aufsicht und Anregung von Kindern und Jugendlichen, wie unzureichende Ernährung, Pflege, Gesundheitsvorsorge, Betreuung, Anregung, Erziehung und Förderung sowie unzureichender Schutz vor Gefahren. Sie wird teilweise auch als passive körperliche oder psychische Gewalt beschrieben.

Eine spezifische und sehr seltene Form von Kindesmisshandlung ist das **Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom**. Dabei handelt es sich um das Erfinden, Übersteigern oder tatsächliche Verursachen von Krankheiten oder deren Symptomen bei Kindern durch deren Eltern, um anschliessend die medizinische Behandlung zu verlangen.

Die unterschiedlichen Gewaltformen können innerhalb der Familie oder in anderen Kontexten (zum Beispiel in der Peer-Gruppe) auftreten.

Innerfamiliäre Gewalt liegt vor, wenn physische, psychische oder sexuelle Gewalt innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung ausgeübt oder angedroht wird. Die physische, psychische oder sexuelle Gewalt kann in der Familie direkt gegen Kinder gerichtet sein (Kindesmisshandlung) oder sie findet in der elterlichen Paarbeziehung statt bzw. zwischen einem Elternteil und einer anderen Bezugsperson oder zwischen den getrennt lebenden Elternteilen. Das Miterleben elterlicher Paargewalt ist daher immer als psychische Gewalt

⁹ In Anlehnung an Dettenborn (2010, S. 51), der den Begriff jedoch etwas anders definiert hat: «... die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen ...»



an Kindern zu sehen. Zudem sind Kinder, die elterliche Paargewalt miterleben, oft zusätzlich von Kindesmisshandlung betroffen.

Die vorliegende Kinderschutz-Policy legt den Fokus auf die Kindesgefährdungen, die in Institutionen stattfinden, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern arbeiten, wie Familienzentren, Spielgruppen usw., oder von Fachpersonen beobachtet werden, die in entsprechenden Institutionen mit Kindern und deren Eltern arbeiten.

Frühzeitige Erkennung von Kindesgefährdungen und präventive, nicht stigmatisierende Massnahmen für Eltern bilden einen wichtigen Aspekt. Durch das Fehlen eines Verbots, Kinder zu schlagen, oder des Rechts auf gewaltfreie Erziehung sind die Organisationen doppelt gefordert.

6. Kernelemente der Kinderschutz-Policy des Netzwerks Bildung und Familie

Die Kernelemente unserer Kinderschutz-Policy umfassen Folgendes:

- Verpflichtungserklärung
- Verhaltensrichtlinien und Standards in Kommunikation und Personalpolitik
- Transparentes Fallmanagementsystem
- Benennung einer oder eines Kinderschutz-Beauftragten

6.1 Verpflichtungserklärung

Die Mitglieder des Vorstands, die Geschäftsleitung und zusätzlich alle Mandatsträgerinnen und -träger, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung, die den «Verhaltenskodex zur Kinderschutz-Policy» beinhaltet, und verpflichten sich dadurch, in ihrer Arbeit für Kinderschutzthemen zu sensibilisieren und zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen beizutragen (siehe Anhang 1).

6.2 Verhaltenskodex

Der Verein Netzwerk Bildung und Familie arbeitet zurzeit weder direkt mit Kindern und Jugendlichen noch mit deren Eltern. Sollten neue Projekte lanciert werden, in denen Mitarbeitende oder Mandatsträgerinnen und -träger direkt mit Kindern in Kontakt kommen, werden bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis sowie ein Strafregisterauszug verlangt.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Vorstand und in der Geschäftsleitung des Vereins Netzwerk Bildung und Familie sowie auch für eine Mitgliedschaft. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die direkt mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Personen arbeiten, sind verpflichtet, den Verhaltenskodex einzuhalten.

Der Verhaltenskodex in der aktuellen Version befindet sich in der Anlage (siehe Anhang 2).



6.3 Massnahmen zur Umsetzung der Kinderschutz-Policy

Der Verein Netzwerk Bildung und Familie definiert Massnahmen zur Umsetzung der Kinderschutz-Policy im Rahmen der Jahresplanung. Die Massnahmen beinhalten Information, Sensibilisierung, Dokumentation, Evaluation und Vernetzung (aktuelle Jahresplanung siehe Anhang 5).

6.4 Ernennung eines/einer Kinderschutz-Beauftragten und dessen/deren Aufgaben

Der Vorstand benennt eine/n Kinderschutz-Beauftragten oder -Beauftragte. Die Aufgaben dieser Person umfassen:

- Sicherstellung der Umsetzung der vorliegenden Kinderschutz-Policy
- Überprüfung und Weiterentwicklung vereinsinterner Standards
- Ombudsfunktion in Verdachtsfällen

Das Pflichtenheft des/der Kinderschutz-Beauftragten wird in Anhang 4 beschrieben.

6.5 Verfahren bei Verdachtsfällen

Bei allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar anzusprechen. Der Opferschutz hat höchste Priorität.

Wir gehen jeder Form und jedem Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung ausnahmslos nach. Die zu ergreifenden Massnahmen bei Erhärtung des Verdachts, die in allen Fällen erfolgen, werden durch den Schweregrad der Gefährdung bestimmt.

Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach vereinsinternen und -externen Personen differenziert und finden sich in detailliert ausgearbeiteter Form im Anhang der Policy (siehe Anhang 5).

6.6 Kinderschutz-Policy-Standards für die Personalpolitik

Im Vorstellungsgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber mit der Kinderschutz-Policy des Vereins vertraut gemacht. Die Kinderschutz-Policy und deren Richtlinien zum Verhalten sind integrierter Bestandteil der Mandatsvereinbarung und Voraussetzung für die Unterzeichnung eines Mandatsvertrags mit Personen, die direkt mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Personen arbeiten.

6.7 Kinderschutz-Policy-Standards für Kooperationspartner

Alle Kooperationspartner werden über die Kinderschutz-Policy informiert.



6.8 Dokumentation und Weiterentwicklung

Durch sachgerechte Dokumentation soll Transparenz geschaffen werden. Zweck hierbei ist ein fortlaufendes, organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems des Netzwerks Bildung und Familie.

Jeder einzelne Fall wird nach vorgegebenen Formularen abschliessend dokumentiert. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der bzw. des Kinderschutz-Beauftragten. Er oder sie erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Dieser dient der Information, Beratung und Weiterentwicklung.

Die Kinderschutz-Policy wird in einem dreijährigen Zyklus weiterentwickelt. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Schutzpraxis sowie aufgrund externer Änderungen der geltenden Schutzstandards.

Die Kinderschutz-Policy wurde per Zirkulationsbeschluss vom 20. August 2018 vom Vorstand genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Ort, Datum

Dielsdorf, 20. August 2018

Christian Haltner, Präsident

Maya Mülle, Geschäftsleitung

Kinderschutz-Beauftragte Netzwerk Bildung und Familie

Per Zirkulationsbeschluss vom 20. August 2018 wird

Andrea Fuchs, lic. phil. Psychologin FSP, Untere Haldenstrasse 28, 5610 Wohlen,

Tel. 079283 05 37, andrea.fuchs@psychologie.ch, www.fuchs-andrea.ch,

als Kinderschutz-Beauftragte mandatiert.



Anhänge

Anhang 1: Gültigkeitsbereich Verhaltenskodex

Gültigkeitsbereich: Der Verhaltenskodex gilt für die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsleitung und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Netzwerks Bildung und Familie, die im Rahmen ihres Mandats mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Personen arbeiten. Er muss von den erwähnten Personen zur Kenntnis genommen, verstanden und unterzeichnet werden. Der Verhaltenskodex ist integrierter Bestandteil der Mandatsvereinbarung. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger stimmen dem Verhaltenskodex mit der Unterzeichnung des Mandatsvertrags zu.

Wir möchten mit unserer Arbeit Organisationen und Fachpersonen für die Themen des Kinderschutzes sensibilisieren und sie zur Entwicklung einer eigenen internen Kinderschutz-Policy anregen. Dadurch tragen wir indirekt dazu bei, dass Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Erwachsenen sichere Orte geboten werden, an denen sie mit ihren Erfahrungen und ihrer Lebenswelt gehört sowie respektiert werden. Zudem unterstützen wir, dass Eltern und Erziehende in ihrer Erziehungsaufgabe gestärkt werden und ihren Kindern so ein entwicklungsförderndes, gewaltfreies Umfeld bereitstellen können.

Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, die das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung (siehe dazu Kinderschutz-Policy von Netzwerk Bildung und Familie vom 20. August 2018).

Darüber hinaus bilden die geltenden Gesetze auf Bundesebene und die Gesetze der jeweiligen Kantone den rechtlichen Rahmen unserer Arbeit.

Die folgenden Kinderschutz-Richtlinien zum Verhalten sind bindend für die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsleitung sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die im Rahmen ihres Mandats mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Personen arbeiten. Dadurch soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung bestmöglich gewährleistet werden.



Name, Vorname

Adresse

Funktion

Die Achtung der Rechte von Kindern im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der ethischen Charta des Netzwerks Kinderrechte Schweiz sind Teil unseres Selbstverständnisses und meiner gelebten Grundhaltung.

Ich verpflichte mich, alles Mögliche zu tun, um Kinder und vulnerable Personengruppen vor Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.

Ich vermeide gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen (verbal und nonverbal) und rufe Menschen aus dem Vereinsumfeld dazu auf, das ebenso zu tun.

Entsprechend unseren Vereinszielen sensibilisiere ich Fachpersonen und Organisationen, die mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Personen arbeiten, diesen als eigenständigen Persönlichkeiten und mit Respekt zu begegnen. Diese Grundhaltung soll sich zudem in allen Vereinsveranstaltungen widerspiegeln.

Ich fühle mich auch als externe Beratungsperson für den Schutz von Kindern und vulnerablen Erwachsenen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der in der entsprechenden Organisation verantwortlichen Person.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Kinderschutz-Policy des Vereins Netzwerk Bildung und Familie und die ethischen Richtlinien des Netzwerks Kinderrechte Schweiz zur Kenntnis genommen habe und mich verpflichte, gemäss den Kinderschutz-Richtlinien zum Verhalten zu handeln.

Mir ist bewusst, dass der Verein Netzwerk Bildung und Familie jeden Verstoss mit Straftatbestand den zuständigen Behörden, einschliesslich der Polizei, melden wird. Verstösse mit und ohne Straftatbestand können die Einleitung von organisationsinternen, disziplinarischen Massnahmen nach sich ziehen, die bis zur Beendigung der Zusammenarbeit respektive Auflösung der Mandatsvereinbarung führen können.

Ort, Datum



Anhang 2: Ethische Charta Netzwerk Kinderrechte Schweiz – Kinderschutz-Richtlinien

Die Kinderschutz-Richtlinien des Vereins Netzwerk Bildung und Familie sind identisch mit der ethischen Charta des Netzwerks Kinderrechte Schweiz, die mit der Anmeldung zur Mitgliedschaft am 8. April 2017 unterzeichnet worden sind. Die Verpflichtungen werden erweitert durch den Schutz von vulnerable Erwachsenen.

Ziel des Netzwerks Kinderrechte Schweiz ist es, einen aktiven Beitrag zur Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu leisten. Aus diesem Grund bemüht sich das Netzwerk darum, all jene Handlungen zu verhindern, die die Rechte des Kindes missachten oder gefährden könnten. Es ist offenkundig, dass seit Langem und überall gegen die Rechte des Kindes verstossen wird und dies leider oft auch seitens von Menschen und Organisationen, die sich im Alltag mit Kindern auseinandersetzen. Selbst wenn ein Nullrisiko nicht existiert, so müssen wir die Kinder vor solchen Taten und Handlungen schützen und die entsprechenden Gefahrensituationen zu bannen versuchen. Im Bewusstsein dieser konstanten Bedrohung der Kinderrechte und im Bestreben, diese insbesondere gegen unlautere Aktivitäten einschlägiger Organisationen zu verteidigen, hat das Netzwerk Kinderrechte Schweiz die vorliegende ethische Charta erarbeitet.

Als eindeutige Verletzung der Rechte des Kindes – und somit als Ausschlussgrund von der Mitgliedschaft im Netzwerk – gelten insbesondere Handlungen wie:

- Sexuelle Gewalt (erwiesener oder potenzieller sexueller Missbrauch jeglicher Art einschliesslich pornografischer Darstellung von Kindern und deren Verwendung durch die oder in den neuen Informationstechnologien)
- Physische Misshandlung (erwiesene oder potenzielle Verletzung der körperlichen Unversehrtheit einschliesslich des Nichteingreifens zur Verhinderung von physischer Misshandlung oder physischem Schmerz)
- Vernachlässigung (unzureichende materielle und emotionale Fürsorge einschliesslich mangelnden Schutzes vor Gefahren oder mangelnder Pflege, sodass Gesundheit und Entwicklung des Kindes gefährdet sind)
- Psychische Gewalt (erwiesene oder potenzielle Verletzung der psychischen Unversehrtheit durch Ablehnung, Verlassen, Ausübung von Druck, Einsatz von Zwang sowie alle anderen Handlungen, die zu psychischen Beeinträchtigungen führen können)
- Verletzung der Würde des Kindes durch die Verwendung seiner Abbildung zu erniedrigenden, rein ökonomischen oder sexuellen Zwecken.

Um Mitglied des Netzwerks Kinderrechte Schweiz zu werden und zu bleiben, verpflichten sich die unterzeichnenden Organisationen:

1. im Sinne der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention alle oben genannten Formen von Verstössen gegen die Rechte des Kindes zu ächten;
2. bei allen ihren Handlungen das Wohl des Kindes im Auge zu behalten;
3. bei ihren Projekten, Programmen und Aktivitäten darauf zu achten, dass diese für Kinder keine Gefahren im erwähnten Sinne bergen;



4. bei Verwendung von Abbildungen und Aktivitäten von Kindern zur Erschliessung von finanziellen Quellen Verfahrensweisen anzuwenden, die im Einklang mit den Rechten des Kindes stehen;
5. Personen – insbesondere im Anstellungsverfahren – oder andere für sie tätige Organisationen auf Risikosituationen hinzuweisen und von ihnen die Wahrung der Rechte des Kindes unter allen Umständen zu fordern;
6. eine entsprechende Unternehmenskultur zu fördern;
7. die vorliegende ethische Charta innerhalb der Organisation und auch unter ihren Partnern zu verteilen.

Jene Organisationen, die in direktem Kontakt mit Kindern arbeiten, sind aufgefordert, für sich einen internen Verhaltenskodex zu erarbeiten. Unterstützung dabei kann sowohl vom Netzwerk wie auch von einer Mitgliedsorganisation, die einen solchen Kodex bereits erstellt hat, angeboten werden.

Organisationen, die ihre Verpflichtung nicht einhalten, schliessen sich de facto selbst aus dem Netzwerk aus; nach Anhörung der betroffenen Organisation wird der Vorstand den De-facto-Ausschluss feststellen und die Vereinsversammlung hievon in Kenntnis setzen.



Anhang 3: Verfahren bei Verdachtsfällen

Als **interne Personen** im Sinne der der Kinderschutz-Policy verstehen wir Vorstandsmitglieder, Geschäftsleitung sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die direkt mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Erwachsenen arbeiten.

Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalls erfolgt die Meldung an die Geschäftsleitung von Netzwerk Bildung und Familie. Ist diese beteiligt, erfolgt die Meldung an die Kinderschutz-Beauftragte des Netzwerks Bildung und Familie.

- Es wird in einem persönlichen Gespräch über den Verdachtsfall informiert.
- Der Verdacht wird dokumentiert.

Bei Fällen, die in externen Organisationen wahrgenommen werden, wird eine schriftliche Bestätigung der Verdachtsmeldung und deren Bearbeitung innerhalb von 72 Stunden durch das zuständige Beratungsteam verlangt.

- Bei internen Fällen wird die Bearbeitung innerhalb von 72 Stunden durch das Beratungsteam, bestehend aus einem Vorstandsmitglied, der Geschäftsführung und dem oder der Kinderschutz-Beauftragten, veranlasst.

Es finden eine interne Beratung mit Benennung von Anhaltspunkten für den Verdacht sowie eine Entscheidung darüber statt, ob ein fallspezifisches Beratungsteam gebildet werden muss. Bei Erhärtung des Verdachts werden zur professionellen Unterstützung und zur Einleitung weiterer Schritte die jeweils zuständigen Kinderschutzbehörden, Fachzentren und gegebenenfalls die Polizei einbezogen. Zudem wird ein fallspezifisches Beratungsteam einberufen, das mit den zuvor genannten Institutionen zusammenarbeitet. Darüber hinaus wird ein Rechtsbeistand konsultiert.

Die oder der Kinderschutz-Beauftragte trägt gemeinsam mit dem professionellen, regionalen Netzwerk dafür Sorge, dass das Opfer entsprechende Schutzmassnahmen und gegebenenfalls psychologische Begleitung erhält. Ebenso werden gegebenenfalls Sorgeberechtigte auf diesem Weg über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und entsprechend begleitet.

Der bzw. die Verdächtige wird angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert, gegebenenfalls aus der unmittelbaren Arbeit mit Kindern herausgenommen und hat Anspruch auf ein faires Verfahren sowie Hilfsangebote.

Zeigt das Verfahren, das vom Beratungsteam in Zusammenarbeit mit den oben genannten Institutionen durchgeführt wird, dass ein Verstoss gegen unsere Kinderschutz-Richtlinien zum Verhalten vorliegt, erfolgen disziplinarische Massnahmen, die bis zur Beendigung der Mit- bzw. Zusammenarbeit gehen können. Erhärtet sich der Verdacht eines Straftatbestands, wird Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden erstattet. In dieser Zeit kann zum Beispiel die Sistierung der Mandatsvereinbarung als Schutzmassnahme für das Opfer notwendig sein.

Abschliessend werden in beiden Fällen das Ergebnis des Verfahrens, entsprechende Massnahmen und weitere Schritte dokumentiert.

Externe Personen sind zum Beispiel die Teilnehmenden unserer Weiterbildungsveranstaltungen, die in anderen Organisationen angestellt oder freiberuflich tätig sind. Im Sinne unserer



Kinderschutz-Richtlinien zum Verhalten wird der Verdachtsfall beobachtet und dokumentiert. Danach wird Kontakt zu professionellen Beratungsstellen, Fachleuten und -zentren aufgenommen, um in einem Austausch, in dem Opfer und Verdächtige/r anonymisiert werden, tatsächliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu eruieren. Erhärtet sich der Verdacht, bedarf es eines persönlichen Gesprächs mit den jeweiligen Ansprechpersonen der Organisation, in der der Verdachtsfall wahrgenommen wurde. Handelt es sich um ein familiäres Umfeld, wird die entsprechende Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB eingeschaltet. In beiden Fällen wird das weitere Verfahren, das durch die jeweilige Organisation und entsprechende Kinderschutzbehörden vorgenommen wird, weiterverfolgt.

Grundlagen für die Fallbearbeitung

Grundlage für die Fallbearbeitung bildet der Leitfaden «Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten». 2017, Kanton Zürich.

https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/ueber_uns/kommissionen/kommission_kinderschutz/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/leitfaden_kindewohl.spooller.download.1510753206024.pdf/2017_Leitfaden-Kindeswohlgefahrdung_KJH_web.pdf

(27.7.2018)



Anhang 4: Pflichtenheft Kinderschutz-Beauftragte

Aufgaben der oder des Kinderschutz-Beauftragten

Die oder der Kinderschutz-Beauftragte wird vom Vorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

- Führung der Beschwerdestelle bei internen Vorfällen der Kindeswohlgefährdung, sofern die Geschäftsleitung involviert ist
- Entgegennahme der Beschwerde, Fallführung, Kontakte mit externen Stellen und Dokumentation
- Entgegennahme der Beschwerde, Fallführung und Dokumentation, die die Arbeit von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bei Dritten betreffen
- Jährliche Überprüfung der Umsetzung der in den Jahreszielen bezüglich der Kinderschutz-Policy formulierten Aktivitäten. Anregung von Weiterentwicklungen und Anpassungen aufgrund veränderter gesetzlicher Grundlagen und neuer Projekte

Rahmenbedingungen

Die Kinderschutz-Beauftragte:

- ist nicht Mitglied des Vereins;
- verfügt über eine Ausbildung auf Tertiärstufe und über Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie vulnerablen Erwachsenen;
- wird durch den Vorstand mandatiert;
- wird in die Thematik und in ihre Aufgabe eingeführt und kann bei Bedarf an Weiterbildungen teilnehmen;
- kennt die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zürich und mögliche Kontaktadressen: Melde-recht, Meldepflichten, Aufgaben KESB usw.
- erhält eine Aufwandentschädigung von CHF 1000.– pro Jahr. Fallbearbeitungen werden zusätzlich entschädigt;
- dokumentiert Fälle und erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden des Vorstands;
- kann in beratender Funktion an Vorstandssitzungen teilnehmen;
- untersteht der Schweigepflicht, soweit Informationen nicht der Fallbearbeitung dienen.

Der Auftrag wird in einer Mandatsvereinbarung definiert.

Die Inhalte der ethischen Charta sind integrierter Bestandteil der Mandatsvereinbarung.

Das Netzwerk Bildung und Familie veröffentlicht die Kontaktdaten auf seiner Website:

www.bildungundfamilie.ch



Grundlagen zur Fallbearbeitung

Grundlage des Mandats bildet der «Leitfaden Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten». 2017, Kanton Zürich.

https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/ueber_uns/kommissionen/kommission_kinderschutz/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/leitfaden_kindeswohl.spooler.download.1510753206024.pdf/2017_Leitfaden-Kindeswohlgefuehrung_KJH_web.pdf (27.07.2018)



Anhang 5: Massnahmenplan zur Umsetzung der Kinderschutz-Policy 2018/19

Folgende Massnahmen sind für 2018/19 geplant:

- Kooperation Netzwerk Kinderrechte Schweiz
- Informationen zur Kinderschutz-Policy an die Kooperationspartner und auf der Website
- Informationen zu Kinderschutzthemen auf der Website www.bildungundfamilie.ch und auf Facebook
- Engagement im Komitee zur Petition zur gesetzlichen Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung: www.keine-gewalt-gegen-kinder.ch/de
- Schulungen zum Thema Kinderschutz und Kinderschutz-Policy als Qualitätskriterien von Organisationen mit Kinderschutz Schweiz und ECPAT Deutschland im Herbst 2018 für alle angesprochenen, vereinsinternen und interessierten Kooperationspartner
- Erstellen eines Factsheets:
Die Kinderschutz-Policy als Qualitätskriterium in Organisationen
Datenschutz
- Ernennung der Kinderschutz-Beauftragten

Bezeichnung	Aug./Sep. 2018	Okt./Nov. 2018	Dez. 2018	Jan./Feb. 2019	Mär./Apr. 2019	Mai/Jun. 2019	Jul./Aug. 2019	Sep./Okt. 2019	Nov./Dez 2019
Unterzeichnung Kindes- schutz-Policy									
Ernennung der Kinderschutz- Beauftragten									
Erstellen einer Risikoanalyse									
Kommunikation auf der Website, im Newsletter, auf Facebook									
Weiterbildung									
Erarbeitung zweier Factsheets									
Teilnahme an der Tagung Kin- derschutz Schweiz									
Engagement für Petition ge- waltfreie Erziehung									
Kooperation im Netzwerk Kin- derrechte Schweiz									
Bericht MV									
Evaluation									
Entwicklung Schwerpunkte 2020/21									